

Ergänzung Kernaussagen zum Monatsgespräch vom 12.09.2025

Das MBS hat zur rechtsicheren Auslegung des Entgeltfortzahlungsgesetzes Folgendes erklärt:

"Ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG dem Arbeitgeber unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) seine/ihre Arbeitsunfähigkeit (AU) mitzuteilen. Ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin länger als drei Kalendertage arbeitsunfähig, ist er/sie verpflichtet, am darauffolgenden Arbeitstag seine/ihre bestehende Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG. Der Arbeitgeber hat das Recht, bereits am ersten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG. Dauert die AU länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, ist die Vorlage einer neuen ärztlichen Bescheinigung notwendig, § 5 Abs. 1 Satz 4 EFZG.

Auch wenn eine rückwirkende Krankschreibung in den ärztlichen Attesten für die ersten drei Kalendertage erfolgen kann, sieht die Regelung dies nicht zwingend vor.

Wenn keine sogenannte Attest-Auflage (Arbeitgeber hat festgelegt, dass Arbeitnehmer bereits am bzw. für den ersten Tag der AU ein Attest vorlegen muss) im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG besteht, ist eine rückwirkende Attestierung der AU auch nicht erforderlich.

Wenn der behandelnde Arzt die AU erst an dem Arbeitstag feststellt, der den 3 ohne Attest krankgemeldeten Tagen folgt, ist in der Regel keine rückwirkende Bescheinigung der Erkrankung erforderlich.

Der TV-L sieht keine hiervon abweichende Regelung vor."